



NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: gde@gasen.steiermark.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/12-2021

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 21.04.2021

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 19.04.2021 hat die **Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft, Steirisches Hilfswerk für Eigenbau reg. Gen.m.b.H., Weststrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Errichtung einer Wohnhausanlage

auf dem Grundstück Nr. **31/8 der KG 68010 Gasen**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Freitag, dem 7. Mai 2021 um 10:00 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
auf dem Grundstück 31/8 der KG Gasen**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.



NATURPARKGEMEINDE GASEN

8616 Gasen 3, Bezirk Weiz, Steiermark
Tel.: 03171/201, Fax: 201-4, E-Mail: gde@gasen.steiermark.at
Internet: www.gasen.at www.almenland.at



Zahl: 131-9/08-2021

Betreff: Kundmachung Bauverhandlung

Gasen, am 21.04.2021

Ladung und Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 21.04.2021 hat **Hr. Gregor Grabenbauer, Gasen 6, 8616 Gasen** gemäß § 22 Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Zubau eines Lagerraumes und Errichtung eines Pavillons

auf dem Grundstück Nr. **76 der KG 68010 Gasen**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Freitag, dem 7. Mai 2021 um 11:15 Uhr
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Gasen 6**

angeordnet.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.